



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Platz des Landtags 1

40221 Düsseldorf



12. Mai 2016

Seite 1 von 2

Telefon 0211 871-2535

Telefax 0211 871-

Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW)
Änderung der Richtlinien

Anlagen: 1
- 60-fach-

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

im Jahr 1992 wurde durch die Landesregierung der Härtefonds NRW ins Leben gerufen. Durch den Fonds sollen bedürftige Opfer des Nationalsozialismus, die nicht anderweitig oder nur geringfügig entschädigt wurden, durch freiwillige Leistungen des Landes unterstützt werden.

Die letzte Änderung der Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW) erfolgte am 27. Januar 2016 (Wegfall der Bedürftigkeitsprüfung).

Mit der erneuten Änderung der Härterichtlinien NRW soll § 3 um einen Auffangtatbestand für besonders schwerwiegende Fälle ergänzt werden. Es handelt sich um einen Auffangtatbestand für Personen, die über einen sehr langen Zeitraum in NRW gelebt haben und bei denen die Auswirkungen national-sozialistischer Willkürmaßnahmen fortdauernden, ohne dass diesen Personen einen Anspruch auf eine Entschädigung geltend machen konnten. Damit würden die Härterichtlinien NRW der Intention der Wiedergutmachung von erlittenem Unrecht in noch größerem Umfang entsprechen.

Dienstgebäude:
Friedrichstr. 62-80
40217 Düsseldorf

Lieferanschrift:
Fürstenwall 129
40217 Düsseldorf

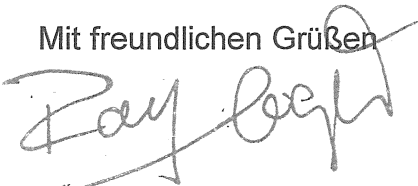
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 732, 736, 835,
836, U71, U72, U73, U83
Haltestelle: Kirchplatz

Die entsprechende Änderung sowie die aktuellen Richtlinien habe ich als Anlage beigefügt.

Ich bitte hierzu um Benehmensherstellung des zuständigen Fachausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Ralf Jäger', written over the printed text 'Mit freundlichen Grüßen'.

Ralf Jäger MdL

Änderung der Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW), Bek. des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 13-55-04 - v.

Im Benehmen mit dem für ... Ausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen ändert die Landesregierung die Härterichtlinien NRW wie folgt:

§ 3 der Härterichtlinien NRW vom 8.5.2001 (MBI. NRW S. 1019), die zuletzt durch Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.1.2016 (MBI. NRW S. 394) geändert worden sind, wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„Abweichend von Absatz 1 können Unterstützungen auch dann gewährt werden, wenn

- a) eine nach § 2 berechnigte Person nach Antragstellung aus zwingenden, insbesondere gesundheitlichen oder pflegerischen Gründen ihren Hauptwohnsitz aus Nordrhein-Westfalen in ein anderes Bundesland der Bundesrepublik Deutschland verlegt oder
- b) eine nach § 2 Absatz 1 berechnigte Person ihren Hauptwohnsitz mindestens 25 Jahre in Nordrhein-Westfalen hatte und schwerwiegende Gründe wie z. B. langfristige Auswirkungen von Willkürmaßnahmen vorliegen, die für die betroffene Person zu einer besonderen Härte geführt haben.“

Begründung

Allgemeines

Der Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen ist konzipiert als freiwillige Leistung des Landes, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Ein Anspruch besteht nur auf Gleichbehandlung der Antragstellerinnen und Antragsteller. Die Gründung erfolgte 1992. Die ersten Anträge wurden 1993 bearbeitet. Die Richtlinien wurden aufgrund sich aus der Praxis ergebender Erfahrungen mehrfach geändert. Die letzte Änderung erfolgte mit Bekanntmachung des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27.1.2016.

Ziel der Leistungen aus dem Härtefonds NRW ist es, von NS-Verfolgungs- oder Willkürmaßnahmen betroffene Opfer, die anderweitig nicht oder nur geringfügig entschädigt wurden, zu unterstützen.

Die Anpassung der Richtlinien erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Fachausschuss, da der Beirat aus der Mitte des Landtags ernannt wird.

Im Einzelnen

Zu § 3 Absatz 2

Die Regelung zu Buchstabe a entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Die Regelung in Buchstabe b beinhaltet einen Auffangtatbestand für Personen, die über einen sehr langen Zeitraum in Nordrhein-Westfalen gelebt haben und bei denen die Auswirkungen nationalsozialistischer Willkürmaßnahmen, z. B. durch massive Verschleierung auch nach 1945 von Personen, die an den ursprünglichen Willkürmaßnahmen beteiligt waren, fort dauerten, ohne dass die betroffenen Opfer einen Anspruch auf eine Entschädigung geltend machen konnten.

Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 19.4.2016

Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen (Härterichtlinien NRW) Bek. d. Innenministeriums v. 8.5.2001 - II B 3 - 000 (1) Beiheft 3a -

**Richtlinien der Landesregierung für Härtefonds
des Landes Nordrhein-Westfalen zur Unterstützung von Opfern
des Nationalsozialismus aus Billigkeitsgründen
(Härterichtlinien NRW)**

Bek. d. Innenministeriums v. 8.5.2001

- II B 3 - 000 (1) Beiheft 3a -

Im Benehmen mit dem zuständigen Fachausschuss des Landtags Nordrhein-Westfalen erlässt die Landesregierung folgende Richtlinien:

§ 1

1

Personen, die in der Zeit vom 30. Januar 1933 bis 8. Mai 1945 aus rassistischen oder religiösen Gründen oder wegen ihres politischen oder ethisch begründeten Verhaltens oder aus anderen Gründen der nationalsozialistischen Ideologie verfolgt oder durch Willkürmaßnahmen nachhaltig betroffen worden sind, können aus den Härtefonds des Landes Nordrhein-Westfalen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinien Unterstützungen erhalten.

2

Ein Rechtsanspruch auf die Unterstützung besteht nicht.

3

Leistungen nach Entschädigungs- oder Wiedergutmachungsregelungen des Bundes müssen vorrangig geltend gemacht werden. Ein Antrag nach diesen Härterichtlinien kann bereits gestellt werden, bevor über Ansprüche nach den Vorschriften des Satzes 1 abschließend entschieden worden ist.

§ 2

1

Antragsberechtigt sind von NS-Verfolgungs- oder -Willkürmaßnahmen im Sinne des § 1 Abs. 1 unmittelbar betroffene Opfer, die bisher keine oder nur eine geringe Entschädigung erhalten haben und diese auch nicht anderweitig erhalten können.

2

Antragsberechtigt sind ferner überlebende Ehegatten, Lebensgefährten, Kinder und Eltern, wenn diese von den gegen den Verstorbenen oder die Verstorbene gerichteten Maßnahmen oder deren Auswirkungen erheblich mitbetroffen waren. Die Zuwendungen für die einzelnen Hinterbliebenen dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der dem oder der Betroffenen zugestanden hätte.

3

Erben werden nicht berücksichtigt.

§ 3

1

Unterstützungen erhalten Personen, die mindestens ein Jahr vor der Antragstellung ihren Hauptwohnsitz im Land Nordrhein-Westfalen hatten und im Zeitpunkt der Leistungsgewährung noch haben. Dies gilt auch für Spätaussiedler, Asylberechtigte und sonstige nicht nur vorübergehend zum Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland berechnigte Personen.

2

Abweichend von Absatz 1 können Unterstützungen auch gewährt werden, wenn die berechnigte Person nach Antragstellung aus zwingenden, insbesondere gesundheitlichen oder pflegerischen Gründen ihren Hauptwohnsitz von Nordrhein-Westfalen in ein anderes Land der Bundesrepublik Deutschland verlegt.

§ 4

1

Die Unterstützung besteht in der Regel aus einer einmaligen Kapitalzahlung. Sie beträgt höchstens 3.600,00 Euro.

2

In besonderen Ausnahmefällen kann die Unterstützung ab Antragstellung als laufende Beihilfe in einer Höhe von bis zu 320,00 Euro monatlich gewährt werden. Ein besonderer Ausnahmefall liegt insbesondere vor bei

- a) einer durch NS-Unrecht im Sinne des § 1 verursachten nachhaltigen gesundheitlichen oder körperlichen Schädigung, wenn diese aufgrund gesetzlicher Bestimmungen bereits behördlich anerkannt worden ist,
- b) Haft in einem Konzentrationslager im Sinne des § 42 Abs. 2 BEG von mehrmonatiger Dauer,
- c) Freiheitsentziehung in einer anderen Haftstätte im Sinne des § 43 Abs. 2 und 3 BEG von mindestens neun Monaten Dauer und
- d) Haft unter Todesdrohung nach einem militärgerichtlichen oder standrechtlichen Verfahren oder Bewährung in einer Strafkompagnie von insgesamt mindestens sechs Monaten Dauer.

3

Die Höhe der Unterstützung ist unter Berücksichtigung von Art und Schwere der nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen und der gegenwärtigen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des oder der Betroffenen zu bemessen.

§ 5

Wegen der Schädigung durch die NS-Gewaltherrschaft anderweitig gewährte Leistungen sind zu berücksichtigen.

§ 6

Bei außergewöhnlichen Umständen können Unterstützungen abweichend von den in § 5 genannten Voraussetzungen gewährt werden.

§ 7

1

Die Unterstützungen sind höchstpersönlicher Natur und daher nicht übertragbar. Sie werden dem oder der Berechnigten unmittelbar gezahlt und sind als laufende Beihilfen jederzeit widerruflich. Im Falle des Todes des Berechnigten nach Antragstellung können einmalige Kapitalzahlungen dem hinterbliebenen Ehegatten oder dem in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebensgefährten, ersatzweise den Kindern des oder der Verstorbenen ausgezahlt werden.

2

Das Land Nordrhein-Westfalen gewährt die Unterstützungen in Ansehung des durch den Nationalsozialismus begangenen unermesslichen Unrechts aus sozialen Erwägungen. Sie sollen nicht zur Minderung der Einkünfte führen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht.

§ 8

1

Die Unterstützungen werden nur auf Antrag gewährt.

2

Die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung sind unter Beifügung von geeigneten Unterlagen glaubhaft zu machen.

3

Der Antrag ist bei der Bezirksregierung Düsseldorf schriftlich zu stellen. Antragsvordrucke und Abdrucke dieser Richtlinien werden den Antragstellern von dort zur Verfügung gestellt.

4

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat vor der Entscheidung über den Antrag den Beirat zu hören und dessen Votum zu beachten.

5

Die Bezirksregierung Düsseldorf entscheidet durch Verwaltungsakt, der dem Sinn und Zweck der Härterichtlinien und dem Gleichbehandlungsgrundsatz zu entsprechen hat. Die Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 9

1

Es wird ein Beirat gebildet.

2

Der Beirat besteht aus sieben Mitgliedern, die zu Beginn einer jeden Legislaturperiode des Landtags vom zuständigen Fachausschuss des Landtags benannt werden. Sie üben ihre Tätigkeit bis zur Benennung neuer Mitglieder aus.

3

An den Beratungen des Beirats nimmt ein Vertreter der Bezirksregierung Düsseldorf teil.

4

Der Beirat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

5

Die Mitglieder des Beirats werden ehrenamtlich tätig. Sie erhalten ausschließlich Fahrkostenersatz in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes.

§ 10

Die bei der Durchführung dieser Richtlinien entstehenden Sach- und Personalkosten werden aus dem Kapitel 03 310 des Landeshaushalts bestritten.

Die Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 2001 in Kraft. Mit gleicher Wirkung werden die mit Bekanntmachung des Innenministeriums vom 11.6.1996 (SMBl. NRW. 25) veröffentlichten Richtlinien aufgehoben.

**MBL NRW. 2001 S. 1019, geändert d. Bek. v. 11.1.2012 (MBL NRW. 2012 S. 27),
27.6.2014 (MBL NRW. 2014 S. 394), 27.1.2016 (MBL NRW. 2016 S. 98).**